

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden Dielsdorf für die Amtsdauer 2026-2030

Anordnung Erneuerungswahl 5 Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege und deren Präsidentin/Präsident für die Amtsdauer 2026-2030

In Anwendung von Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dielsdorf sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird Folgendes angeordnet:

1. Für die Amtsdauer 2026-2030 wird für **5 Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege und deren Präsidentin/Präsident** die Erneuerungswahl angeordnet.
2. Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Dielsdorf den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf **den 08.03.2026** festgesetzt.
3. Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am **14.06.2026** statt
4. Die Wahl wird gemäss Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dielsdorf sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit einem gedruckten Wahlzettel durchgeführt. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt
5. Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens 29.10.2025, 16.00 Uhr, beim Gemeinderat Dielsdorf (wahlleitende Behörde), Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).
6. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18.03.2026, 16.00 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 13.03.2026 amtlich publiziert
7. In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen (Art. 5 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dielsdorf).
8. Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).
9. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht

zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

10. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 07.11.2025 bis 14.11.2025, 13.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
11. Formulare für Wahlvorschläge können auf www.dielsdorf.ch und der Gemeindeverwaltung Dielsdorf, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, bezogen werden.
12. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Gemeinderat Dielsdorf

Wahlleitende Behörde

Publikationsdatum: 19.09.2025